

# Schweizerische Luftschutz-Chronik. Teil 4

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **18 (1952)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363410>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 21 55

Januar / Februar 1952

Nr. 1/2

18. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

*Der Schweizerische Luftschutz:* Schweiz. Luftschutz-Chronik IV, Die ersten Dienstleistungen der neuen Luftschutztruppen a) Die Bundesstadt im Kriegsfall. b) Schutz und Rettung einer Stadt im Kriege — *ABC-Krieg:* Kampfgase und Gasschutz (Forts.). Was man von der biologischen Kriegsführung wissen muss (Forts.). Schach dem Geschwätz. Le plan hospitalier anglais et la bombe atomique. Ein atomisierter Schutzraum — *Die Luftwaffe:* Interessante Flugzeugprototypen. Schulen und Kurse. Verordnung über Bewaffnung. Mutationen. — *Oberst i. Gst. Farrer.* — *Kleine Mitteilungen.* — *SLOG*

## Der Schweizerische Luftschutz

### Schweizerische Luftschutz-Chronik (IV)

25. 5. 51. Der Bundesrat ermächtigt das EMD durch Gewährung eines dringlichen Vorschusses, mindestens 20 000 Kubikmeter Holz für den baulichen Luftschutz im Betrage von 300 000 Franken zu beschaffen und zu lagern; dieses Schnittholz ist für den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern vorgesehen.

12./21. 6. 51. Die Bundesversammlung behandelt den Beschlussestwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern: der Ständerat lehnt den Rückweisungsantrag Klaus mit 19:8 Stimmen ab, beschliesst mit 15:15 Stimmen eine Erhöhung der Bundesbeiträge von 10 Prozent auf 15 Prozent und genehmigt in der Gesamtstimmung die Vorlage in dieser Fassung mit 27:0 Stimmen; der Nationalrat lehnt den Nichteintretensantrag Nicole mit 86:3 Stimmen sowie den Rückweisungsantrag Perret mit 64:59 Stimmen ab, genehmigt die Art. 1—4 und 6—13 in der Fassung des Ständerates, stimmt einem Rückweisungsantrag Perréard zu Art. 5 (Kostenverteilung auf Hauseigentümer und Mieter) mit 68:47 Stimmen zu und nimmt ein Postulat der nationalrätlichen Kommission gegen die Holzpreisspekulation und für die Abklärung weiterer Finanzierungsfragen an.

19./21. 6. 51. Die Nachtragskredite 1951, 1. Teil, werden vom Nationalrat mit 102:0, vom Ständerat mit 30:0 Stimmen genehmigt. Davon entfallen Fr. 4 766 900.— auf die Abteilung für Luftschutz, nämlich Fr. 100 000.— für die Beschleunigung der Arbeiten zur Herstellung der Alarmbereitschaft; Fr. 524 500.— für die Ausbildung der Orts-, Quartier- und Blockwarte der Hauswehren; Fr. 4 096 000.— für die Bereitstellung von Material für die Bevölkerungs-

schutz (Anschaffung von Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelmen, Armbinden, Sandsäcken, Verbesserung vorhandener Eimerspritzen); Fr. 46 400.— zur Feuerbekämpfung zusätzlich notwendiges Material sowie Beschaffung von Spezial-Rundspruch-Empfängern zum Anschluss der Militäranstalten an das Warnnetz.

7. 7. 51. Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz behandelt in Zürich den Beschlussestwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern und beschliesst einstimmig die Annahme der folgenden Resolution: «Der Luftschutzbau ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, bei dessen Finanzierung die Mieter weder direkt noch indirekt belastet werden dürfen. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung wird beauftragt, ihren Kampf in diesem Sinne weiterzuführen. Beim Zustandekommen eines nicht befriedigenden Beschlusses betr. den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern hat der Parteivorstand zu prüfen, ob dagegen das Referendum zu ergreifen sei.» Ein Zusatzantrag, wonach die gesamten Baukosten in das Militärbudget einzustellen seien, wurde mit 296:66 Stimmen verworfen und ein Antrag mit dem Auftrag an den Parteivorstand, gegen den Bundesbeschluss das Referendum zu ergreifen, durch vorstehende Resolution ersetzt.

24. 7. 51. Der Bundesrat fasst einen Beschluss über die Ausbildung von Instruktoren für den Betriebsluftschutz (Kantons- und Regionsinstruktoren), der am 1. 8. 1951 in Kraft tritt.

25. 7. 51. Das EMD erlässt eine Verfügung über die Organisation des Warndienstes (Koordination und Durchführung, Sendestellen und deren Verbindung, Netze, Anschlüsse, Personelles).

31. 7. 51. Die Eidg. Luftschutzkommission behandelt den Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die *zivilen Luftschutzmassnahmen*, womit der Bundesbeschluss vom 29. 9. 1934 ersetzt werden soll.

Sept. 1951. Der *Schweiz. Städteverband* gibt die Einsetzung einer Kommission zur Behandlung der Fragen der zivilen und militärischen Verteidigung der Gemeinden bekannt.

18. 9. 51. Der Nationalrat bereinigt den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern; er verwirft den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Rückweisung der Art. 4 und 5 mit 53:49 Stimmen, genehmigt den Art. 5 im wesentlichen nach den neuen Anträgen der vorberatenden Kommission und heisst in der Gesamtabstimmung die Vorlage mit 67:34 Stimmen gut.

21. 9. 51./15. 10. 51. Bundesratsbeschluss und Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über die *Engliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen* (Einmalige sanitärische Musterung der männlichen LO-Angehörigen, Einteilung von tauglich befundenen bei den Luftschutztruppen der Armee, Belassung der verbleibenden Hilfsdienstpflichtigen und der nicht bei den Luftschutztruppen eingeteilten Tauglichen in der Gattung 4: Luftschutzhilfsdienst).

28. 9. 51. Das Bundeskomitee des *Schweiz. Gewerkschaftsbundes* befasst sich mit der Frage des Referendums gegen die Vorlage über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.

«Die Frauen der *Partei der Arbeit* der Schweiz» sprechen durch eine Delegation beim Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung vor und richten ein Memorandum an die Bundes-, National- und Ständeräte, in dem es heisst: «Besonders wenden wir uns gegen die Ueberwälzung der Kosten für Luftschuttkeller auf die Mieter; wir betrachten diese Ueberwälzung als ungerecht und sind der Auffassung, dass der Schutz der Zivilbevölkerung, besonders der Frauen, Kinder, Alten und Invaliden, Sache des Bundes und der Armee ist und somit die Kosten auch von Bund und Armee zu tragen sind.»

30. 9. 51. Bundesrat Dr. *Kobelt* führt in einer Rede am offiziellen Tag der Fiera Svizzera in Lugano u. a. über den Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall aus:

«Die Wehrkraft des Landes beruht aber nicht nur auf dem Wehrwillen des Soldaten und der Kriegstüchtigkeit und Stärke der Armee, sondern ebenso sehr auf dem Durchhaltewillen des ganzen Schweizervolkes. Beide beeinflussen sich gegenseitig. Der Durchhaltewille des Volkes beruht weitgehend auf dem Vertrauen in die Wehrkraft der Armee und diese erfährt eine wesentliche Stärkung, wenn jeder Wehrmann weiss, dass das ganze Volk vor und hinter der Front auch unter den schweren Einflüssen des modernen Krieges durchzuhalten gewillt ist. Wir wissen, dass das Los der Bevölkerung in den vom Feinde besetzten Gebieten ein hartes sein würde. Die Schweiz ist leider zu klein, um grössere Evakuierungen der Zivilbevölkerung hinter die Front vorzunehmen. Auch ist es ungewiss, welche Gebiete je nach der Lage und im Verlauf der Kämpfe in unserer Hand behalten werden können. Das Schicksal der flüchtenden Frauen und

Kinder auf ihrem Wege ins Ungewisse dürfte kein besseres sein als das Schicksal jener, die zu Hause verbleiben. Es handelt sich um sehr wichtige Probleme, mit denen sich Bundesrat und Armeeführung eingehend befassen.

Die baulichen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Luftkrieges behalten ihren Wert auch für die vom Feinde besetzten Gebiete. So unsympathisch die Erinnerung an die Töne der Alarmsirenen, die Verdunkelung und die anderen Luftschutzmassnahmen auch sein mögen, so unverantwortlich wäre es, wenn nicht alles getan würde, was zum Schutze der Frauen und Kinder vorgekehrt werden kann.

Es scheint, dass da und dort der Wert der sogenannten Untergrundbewegung der Zivilbevölkerung im besetzten Gebiete überschätzt wird und übersehen wird, dass das Bemühen von Zivilpersonen, sich versteckt am Kampfe zu beteiligen, mit Repressalien beantwortet würde. Der im Felde stehende Wehrmann erwartet nicht, dass sich seine Angehörigen dieser Gefahr aussetzen, aber er weiss, dass die Zivilbevölkerung im feindbesetzten Gebiete mutig durchhält, nichts unternimmt, was der eigenen Armee schadet und alles tut, was ihr nützlich sein kann. Dagegen ist es Recht und Pflicht der Wehrmänner, auch wenn sie die Verbindung mit ihrem Truppenkörper verlieren, den Kampf mit der Waffe auch vor der Front und im besetzten Gebiete, sei es zur Verteidigung wichtiger Stützpunkte oder als Jagdpatrouillen, bis zum äussersten fortsetzen. Dass die Zivilbevölkerung ihnen dabei dienlich sein wird, ist eine Selbstverständlichkeit.»

Die *Schweizerische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei* unterstützt alle Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkungen des Luftkrieges. Sie befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen betreffend den baulichen Luftschutz mit Beitragsleistungen von Bund und Kantonen (Erklärung von Nationalrats-Vizepräsident Dr. K. Renold am Volkstag vom 30. 9. 51 der Schweiz. B. G. B.-Partei in Burgdorf).

Okt. 1951. Die *Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern* erklärt (in ihrer Wahl- und Kampfzeitung «Unser Weg» Nr. 3/1951) u. a.: «Der Bau von Luftschutzräumen ist eine Massnahme der Landesverteidigung und muss durch den Bund im Rahmen der übrigen militärischen Ausgaben finanziert werden.»

8. 10. 51. Die Delegiertenversammlung des städtischen *Gewerkschaftskartells St. Gallen* stellt in einer einstimmig angenommenen Resolution fest, «dass Mehrbelastungen der Mieterschaft, wie sie aus den Beschlüssen des Nationalrates über die Finanzierung des Einbaues von Luftschutzräumen erwachsen würden, untragbar sind. Sollten diese Beschlüsse nicht durch den Ständerat wesentlich gemildert werden, erwartet die Versammlung vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz als den Landesorganisationen der Arbeiterschaft, dass sie unverzüglich das Referendum ergreifen.»

9. 10. 51. Der Bundesrat beschliesst, es sei von der Aufstellung von Betriebswehren als militärische Formationen abzusehen; dagegen ist in Aussicht genommen, an ihrer Stelle in den in Betracht kommenden Betrieben in *Erweiterung der bereits bestehenden Organisationen des Betriebsluftschutzes* zivile Schutzorganisationen zu schaffen.

12. 10. 51. Die *Fachkommissionen für den Betriebsluftschutz* besprechen die Vorentwürfe zu einem Gesetz über die zivilen Schutzmassnahmen und zu einer Verordnung über die Organisation des Betriebsluftschutzes.

23. 10. 51. Der *Voranschlag pro 1952* enthält nach den Anträgen des Bundesrates für die A+L-Ausgaben im Betrage von 7 077 850 Fr. (Budget des Vorjahres = 1 362 350 Fr.). Die Hauptposten sind: 5 Mill. Fr. für die Beschaffung von zivilem Luftschutzmateriale, 520 000 Fr. für Alarmeinrichtungen, 500 000 Fr. für Luftschutzbauten; für die Aufklärung der Bevölkerung sind 36 400 Fr. (Vorjahr 7400 Fr.) eingestellt. Der Personalbestand der Abteilung sieht 50 (48) Arbeitskräfte und neu 20 (0) Instruktooren für die Luftschutztruppen vor. Die A+L partizipiert ferner am Budget der Kriegstechnischen Abteilung mit einer Rate ihres auf 30 Millionen Franken bemessenen Anteiles am Rüstungsprogramm für die Schaffung der neuen Luftschutztruppe in der Armee.

4. 11. 51. Die Präsidentenkonferenz des *Schweizer Hauseigentümerverbandes* nimmt zur Finanzierung der Luftschutzräume wie folgt Stellung: «Vom Gedanken ausgehend, dass der Luftschutz eine eminente Frage der Landesverteidigung ist, wird die Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, für die Hauseigentümer als untragbar erachtet. Der Zentralvorstand wird daher beauftragt, den vorgesehenen Bundesbeschluss mit allem Nachdruck zu bekämpfen, wenn die Amortisationsfrist für die Erstellungskosten der Luftschutzräume nicht auf 10 Jahre verkürzt und die öffentliche Hand nicht zur Garantieleistung für allfällige Verluste herangezogen wird.»

9. 11. 51. Der Vorstand des *Luftschutzverbandes des Kantons Schaffhausen*, der 1946 seine Tätigkeit eingestellt hat ohne sich aufzulösen, nimmt zur Wiederaufnahme derselben Stellung und vertritt einstimmig die Auffassung, dass eine vermehrte Aufklärung der Bevölkerung notwendig sei.

11. 11. 51. Die Leitung der *Partei der Arbeit* der Schweiz beschliesst, «gegen das Gesetz betreffend den Bau von Luftschutzkellern das Referendum zu ergreifen, wenn durch dieses Gesetz die Mieter erneut belastet werden.»

16. 11. 51. Die *Nachtragskredite 1951*, II. Teil, enthalten nach den Anträgen des Bundesrates 3 046 300 Fr. für die A+L (hauptsächlich 3 Mill. Fr. zwecks Holzbeschaffung für den baulichen Luftschutz, gemäss dringlichem Vorschuss durch Bundesratsbeschluss vom 25. 5. 51).

20. 11. 51. Der Bundesrat legt in der Verordnung über die *Beförderungen im Heere* auch besondere und Uebergangsbestimmungen für die Luftschutztruppen fest.

Die *ständerätliche Militärkommission* berät die Differenzen zum Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern und beantragt, Art. 4 der Vorlage zur Prüfung der Frage einer allfälligen Erhöhung der Leistungen der öffentlichen Hand in Wiedererwägung zu ziehen.

12. 12. 51. Der *Ständerat* beschliesst mit 32:0 Stimmen, auf den Art. 4 des Beschlussesentwurfes über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zurückzukommen.

12. 12. 51. Der *Generalstabschef*, Oberstkörpskommandant de Montmollin, führt in einem öffentlichen Vortrag über militärische und zivile Pflichten für die Landesverteidigung in Luzern u. a. aus: «... Auch wenn die Bombardierungen aus der Luft gegen militärische Ziele und Einrichtungen gerichtet sind, so kann nicht verhindert werden, dass die Zivilbevölkerung mitbetroffen wird und unter ihr Verluste entstehen. Ueberdies wird durch Terror- und Vergeltungsangriffe versucht, die Bevölkerung direkt zu treffen und ihre seelische Widerstandskraft zu brechen, was sich direkt auf die Moral der kämpfenden Truppe auswirkt. Es ist Pflicht der Behörden, alles vorzukehren, um die Bevölkerung, ihr Hab und Gut gegen Luftbombardierungen zu schützen. Es ist eine schwere, fast unlösbare Aufgabe, da gegenüber dem gewaltigen Umfang der Bedürfnisse die verfügbaren Mittel sehr bescheiden sind. Es ist leider nicht möglich, sämtliche Bewohner des Landes unter der Erde unterzubringen, sie so zu schützen und dort unterirdisch arbeiten zu lassen... Andererseits dürfte es wohl allen klar sein, dass die Armee ausser Stande ist, an jedem Ort und überall sich mit dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherung ihres Hab und Gutes zu befassen. Sie besitzt nicht die Mittel, um in Städten und Dörfern sämtliche, durch Bombardierungen verursachten Brände und weitere Katastrophen zu bekämpfen. Sie ist ebensowenig in der Lage, sich der Ausgebombten und weiteren Opfer anzunehmen, für sie zu sorgen, ihnen Unterkünfte anzuweisen und sie zu verpflegen. Wenn diese Aufgaben in Friedenszeiten in den Pflichtenkreis der zivilen Behörden fallen, so ist nicht einzusehen, warum diese nicht auch im Ernstfall von den gleichen Instanzen übernommen werden sollen. Die Armee kann wohl nach Möglichkeit helfen und unterstützen. Sie kann jedoch nicht an die Stelle der öffentlichen Dienste treten. Die Armee hat als erste Aufgabe: Das Land mit den Waffen zu verteidigen. ... Es gibt Leute, die glauben, mit der Aufstellung der Luftschutztruppe sei alles in bester Ordnung, der Schutz der Zivilbevölkerung sei dadurch garantiert. Man ist glücklich, dass die Armee, d. h. der ‚Bund‘ diese schweren Aufgaben auf sich nimmt. Das ist ein grosser und schwerer Irrtum. Die Luftschutztruppen sind ohnehin zu schwach, um in sämtlichen Städten und Ortschaften des Landes eingesetzt zu werden. Sie können bei der Brandbekämpfung meist erst eingreifen, wenn die Bombardemente vorüber sind und ihre Verheerungen angerichtet haben. Immer noch müssen die Hauptmassnahmen

der Abwehr von der Bevölkerung selbst und von den Behörden getroffen werden. Ich denke an die Hauswarte (jetzt Gebäudewarte genannt; A+L), an die Kriegsfeuerwehr, an den Bau von soliden Luftschutzkellern, die dem Einsturz der Haustrümmer standhalten. — Doch ist bis heute nichts oder sehr wenig geschehen. Lediglich die Ausbildung der höheren Kader der Hauswarte (d. h. des höheren Personals für Hauswehren; A+L), sowie die Erstellung einiger Schutzräume in Neubauten sind an die Hand genommen worden. Die Frage der Errichtung von Luftschutzkellern in den vorhandenen Bauten ist schon längst hängig. Man streitet über die Kosten, die Anteile der öffentlichen Hand, der Hauseigentümer und der Mieter. Man gibt sich in keiner Weise Rechenschaft, wie wichtig es ist, bei Luftangriffen in nächster Nähe in einem Schutzraum unterkommen zu können. Die Gleichgültigkeit und Ahnungslosigkeit unseres Volkes in dieser Sache ist nicht nur beunruhigend, sondern geradezu alarmierend. Man möchte diesen Alarmruf vor allem denjenigen Herren ins Stammbuch schreiben, die sich mit Vorliebe dann bemerkbar machen, wenn es ganz nebensächliche Dinge breitzuschlagen gilt, die aber um so gründlicher ihre Ohren, Augen und ihr Portemonnaie verschliessen, wenn es gilt, der Wirklichkeit in die Augen zu sehen. Von dieser Seite wird sogar geltend gemacht: Da es sich

um Fragen der Landesverteidigung handle, so sei dies Sache des ‚Bundes‘. Diese Leute vergessen vollständig, dass der totale Krieg die totale Landesverteidigung fordert. Alle Teile haben das ihre beizutragen: der Bund, die Kantone, die Gemeinden, jeder Bürger und Soldat. All dies ist um so schwerwiegender, als die Vorbereitung der Schutzmassnahmen, besonders der Bau von Schutzräumen, sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Falls man zuwartet, bis die Gefahr drohender, die Lage gespannter wird, so heisst das praktisch: Bei Eintritt der Ereignisse nichts zu besitzen. Erst in diesem Moment zu handeln, wird zu spät sein. . . . Wenn einmal Krieg im Lande ist und die Waffen sprechen, so ist es schwierig, sich diese Tatsachen in ihrer ganzen Tragweite vorzustellen. Immerhin erlauben die Ereignisse des letzten Weltkrieges und der seitherigen Konflikte, z. B. der Korea-Krieg, einige Schlussfolgerungen. Die Wirtschaft, das Los der Zivilbevölkerung, die politischen und sozialen Probleme werden in den Hintergrund treten. Die gesamten Anstrengungen müssen auf die Verteidigung des Landes konzentriert werden. Je vollständiger und umfassender die Vorbereitungen im Frieden und allenfalls im Zustand der bewaffneten Neutralität sind, desto einfacher und wirksamer wird die Verteidigung sein. Dies erlaubt auch der Zivilbevölkerung, die ihr zukommenden Aufgaben besser zu lösen . . .» A.

---

## Die ersten Dienstleistungen der neuen Luftschutztruppen

### *Die Bundesstadt im Kriegsfall*

Wenn Bern je in einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand von Fliegerbomben oder Fernwaffen betroffen würde, hätten — wie in jeder andern Gemeinde — in erster Linie die Bevölkerung sowie ihre im Wiederaufbau begriffenen zivilen Schutz- und Rettungsorganisationen eine Bewährungsprobe zu bestehen. Das zeigte sich recht eindrücklich anlässlich einer am 31. 1. 52 von den Offizieren des Taktisch-technischen Kurses I und II der in Bildung begriffenen neuen Luftschutztruppen der Armee durchgeführten Uebung. Dieser lag die Annahme zugrunde, dass die Stadt und ihre Einwohner bereits durch mehrere Luftangriffe schwer in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

In einem solchen Falle käme es vor allem darauf an, dass möglichst viele Schutzräume bereitstünden, dass die Hausbewohner mit Ruhe und Besonnenheit diese bezögen, die Angehörigen der Hauswehren den allfällig Verletzten nach Kräften beistünden sowie die Kriegsfeuerwehren die Bekämpfung der Brände unternähmen, während ein Kriegssanitätsdienst und eine Obdachlösensfürsorge die ihnen zugewiesenen Aufgaben zur Linderung der menschlichen Not erfüllen. Die Leitung dieser Aktionen käme einer kompetenten Persönlichkeit der ordentlichen Gemeinde-

behörde zu, welche die Verhältnisse genau kennt und der die zur Hilfeleistung ebenfalls wichtigen technischen Fachdienste der Stadt zur Verfügung standen. Die in der Nähe postierten Luftschutztruppen der Armee wurden in der erwähnten Uebung als bereits in tagelangem, unermüdlichem Einsatz für schwere Rettungsarbeiten durch ihre besonders darauf vorbereiteten Wehrmänner mit modernen Geräten zur Brandbekämpfung und Trümmerbeseitigung zwecks Befreiung verschütteter Personen angenommen.

Angesichts weiterer Luftangriffe musste die Lage so kritisch beurteilt werden, dass das Armeekommando durch den Territorialdienst eines der für die Fernhilfe bestimmten mobilen Luftschutzbataillons nach Bern beordnete. Die Aufgabe des Kommandanten dieses Bataillons bestand nun zunächst darin, seine motorisierten Truppen in die Umgebung der Stadt in eine Bereitschaftsstellung zu führen und zur Besprechung eines zweckmässigen Einsatzes sofort mit dem örtlichen Leiter der zivilen Gemeindebehörde und seinen engsten Mitarbeitern die Fühlung aufzunehmen. Bei der Abwicklung dieses interessanten Gespräches galt es, die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen der Truppenführung und der Stadtbehörde sicherzustellen und so rasch als möglich zweckmässige Entschlüsse zu fassen.